

Als wesentlichste Aufgabe der Familie in der sozialistischen Gesellschaft ist ihr Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten anzusehen. Bei der Auseinandersetzung der Persönlichkeit mit der gesellschaftlichen Umwelt, die sich in verschiedenen sozialen Gruppen, vor allem im Arbeitskollektiv, vollzieht, kommt der Familie eine spezifische, insbesondere auf gefühlsmäßigen Bindungen beruhende Bedeutung zu. Die sich mit gegenseitiger Unterstützung vollziehende gemeinsame Entwicklung der Ehegatten zu sozialistischen Persönlichkeiten und die Erziehung der Kinder zu solchen Persönlichkeiten — diese beiden ineinandergreifenden und sich ergänzenden Aufgaben (zugleich als Grundrechte und Grundpflichten ausgestaltet) gilt es in der Familie unserer Gesellschaft zu verwirklichen. Man kann daher durchaus von einer persönlichen, die Entwicklung der Ehegatten berührenden Funktion und von einer familiären Funktion sprechen, die den Sinngehalt der Familie für die Kinder zum Inhalt hat.

Es wäre nun falsch, diese beiden Funktionen einander gegenüberzustellen, wie dies in der bürgerlichen Literatur, soweit sie eine Funktionsbestimmung bzw. Zweck- und Zielsetzung für Ehe und Familie nicht überhaupt ablehnt, für die Ehe- und Familienverhältnisse der historisch überlebten Gesellschaftsordnungen überwiegend geschieht.

Der Zweck der Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft liegt nicht primär in der persönlichen Entwicklung der Ehegatten, in ihrem Lebensglück, und erst sekundär in der Erfüllung elterlicher Pflichten gegenüber den Kindern; es geht auch nicht umgekehrt in erster Linie um die Erziehung der Kinder unter Hintansetzung der persönlichen Entwicklung der Ehegatten. Vielmehr sind beide Funktionen gleichwertig und durchdringen einander, wobei hinzuzufügen ist, daß die persönliche und die familiäre Funktion sich im Einklang mit dem gesellschaftlichen Anliegen an Ehe und Familie und den diesem Anliegen entsprechenden Erfordernissen befinden.

Das Familiengesetzbuch der DDR bringt das Verhältnis der Funktionen von Ehe und Familie deutlich zum Ausdruck, so z. B. in seiner Scheidungsnorm (§ 24 FGB), die den persönlich-familiären Sinngehalt einer Ehe mit dem gesellschaftlichen identifiziert und die Scheidung einer Ehe zuläßt, wenn sie ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat.

Die Erfüllung der familiären Funktion gebietet grundsätzlich die gleiche Behandlung aller Kinder. Die Normen über die Rechtsstellung der Kinder — gleichgültig, ob die Kinder in einer Familie aufwachsen oder ob es sich um familiengelöste Kinder handelt, ob sie aus kinderreichen Familien stammen oder nicht — müssen daher in ihrer Gesamtheit von der Gleichbehandlung aller Kinder getragen sein.

Was das verfassungsmäßig garantierte Gleichberechtigungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 der Verfassung) betrifft, so gestattet es grundsätzlich keine funktionalen Unterschiede zwischen Mann und Frau in der Familie. Die Aufgabenstellung ist grundsätzlich für beide gleich. Ausnahmen ergeben sich dort, wo biologische Unterschiede zu differenzierten Sachverhalten führen, die unter Umständen in der Rechtsordnung insgesamt, nicht nur im Bereich des Familienrechts, ihren Niederschlag finden. Gleichberechtigung bedeutet keineswegs Gleichmacherei, sondern Schaffung gleicher gesellschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten; sie hat zwar grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos gleiche Rechte und Pflichten zum Inhalt.

Die schwierige Frage ist nun die, welche Sachverhalte zu differenzierten Auffassungen führen und welche

ggf. eine rechtliche Regelung erfordern. Als Beispiel einer differenzierten gesetzlichen Regelung kann die Bestimmung des § 10 Abs. 1 FGB genannt werden, nach der beide Ehegatten ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts tragen und nach der die Beziehungen der Ehegatten zueinander so zu gestalten sind, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann. Das Gesetz berücksichtigt hier insbesondere die biologische Tatsache der Mutterschaft und will darüber hinaus allgemein den Anteil von Mann und Frau bei der Bewältigung der familiären Aufgaben nicht schematisch als gleich angesehen wissen. Es ist vielmehr Aufgabe beider Ehegatten, zu einer Arbeitsteilung entsprechend den familiären Gegebenheiten zu kommen.

Allerdings vermag der Jurist nicht immer eine den Unterschieden von Mann und Frau entsprechende, differenzierte Regelung von sich aus zu begründen, denn oft geht es hierbei um außerhalb des Rechts liegende, vor allem um biologische und psychologische Teilfragen. Verschiedene Untersuchungen haben aber gezeigt, daß z. B. bestimmte psychische Verhaltensweisen von Mann und Frau als geschlechtsbezogen angesehen werden, während sie ihre eigentliche Ursache im Nachwirken patriarchalischer Vorstellungen in der antagonistischen Klassengesellschaft haben. Das bedeutet nicht, daß psychische Besonderheiten generell abzulehnen wären.

Rückt man funktionale Unterschiede von Mann und Frau in der Familie in den Vordergrund, geht man also nicht von der grundsätzlichen funktionalen Gleichheit aus, dann ist die Frau — ob man will oder nicht — die Benachteiligte, und es besteht die Gefahr, daß der Prozeß der Durchsetzung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau gehemmt wird.

Auch wenn wir uns über die Funktionen von Ehe und Familie in der gegenwärtigen Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung einig sind, so kann aus der Funktionsbestimmung allein nicht ohne weiteres auf die Notwendigkeit einer bestimmten Familienstruktur geschlossen werden, denn das durch die Funktion vorgegebene Ziel ist mit durchaus verschiedenen Strukturen erreichbar. Unter „Struktur“ verstehe ich hierbei ein bestimmtes, konkretes Bild von der Familie in unserer Gesellschaft, ein Leitmodell der sozialistischen Familie. Das Familiengesetzbuch der DDR geht von einem solchen sozialistischen Leitmodell für die Ehe- und Familienverhältnisse in unserer Gesellschaft aus.

Welche Struktur am günstigsten die Funktion von Ehe und Familie entsprechend den weiteren gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen der Familie zu realisieren vermag, wie das Leitmodell der Familie in der sozialistischen Gesellschaft in den nächsten 10 bis 20 Jahren aussehen wird — das sind familiensoziologische Fragen, deren generelle Beantwortung mit ausschlaggebend für die familienrechtswissenschaftliche Forschung, für eine gesellschaftlich wirksame Familienrechtsprechung, für eine größere Effektivität des Familienrechts überhaupt ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß sich das Gericht seiner Verantwortung, die ihm das Gesetz mit der sehr umfangreichen Gestaltungsbefugnis in Ehe- und Familiensachen auferlegt, durch Verweisung auf die Beurteilung des konkreten Sachverhalts durch den Familiensoziologen entledigen könnte. Vielmehr ermöglicht es das Eindringen in die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten von Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft, die Mittel des Rechts besser als bisher einzusetzen und anzuwenden.

*Der vorstehende Beitrag ist ein Auszug aus dem einleitenden Referat, das der Verfasser auf der 3. Internationalen Familienrechtskonferenz (21. bis 24. Oktober 1969 in Jena) gehalten hat.*

D. Red.